



## **Finanzordnung der Spielvereinigung Altenerding e.V.**

### **§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit**

*Die Finanzwirtschaft des Vereins und seiner Abteilungen ist sparsam zu führen.*

### **§ 2 Haushaltsplan**

*Für den Verein und für alle Abteilungen sind Haushaltspläne für jedes Geschäftsjahr zu erstellen, die von der Delegiertenversammlung bzw. von den Mitgliederversammlungen in den Abteilungen mit einfacher Stimmenmehrheit gebilligt werden.*

*Die einzelnen Positionen der Haushaltspläne sind gegenseitig deckungsfähig.*

### **§ 3 Buchführung und Jahresabschluss**

*Der Geschäftsführende Vorstand und die Abteilungsleiter haben dem Gesamtvorstand bis 30. April des folgenden Jahres eine **Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung mit Bericht über Vermögensübersicht** vorzulegen (gem. § 10 Nr. 6 der Vereinssatzung), die vom Geschäftsführenden Vorstand und vom Schatzmeister des Vereins bzw. dem Abteilungsleiter und dem Abteilungskassier unterzeichnet und in der Mitgliederversammlung genehmigt wurde.*

*Zur Erfüllung dieser Verpflichtung bietet die Geschäftsstelle der Spielvereinigung Altenerding e. V. die Verarbeitung des Buchungsmaterials und die Erstellung der **Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung** an.*

*Befinden sich im Vermögen des Vereins oder einer Abteilung Anlagegüter, die der AfA unterliegen, so hat der zuständige Kassier einen Anlagenspiegel zu führen.*

*Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten und das Belegmaterial ist jährlich bei der Geschäftsstelle des Vereins zur zentralen Aufbewahrung (10 Jahre) anzuliefern.*

*Zur kontinuierlichen Abgrenzung der Verpflichtungen von Vereinsorganen bedient sich jeder Beauftragte der Broschüre „Steuertipps für Vereine“, die vom Bayerischen Staatsministerium für Finanzen herausgegeben wird und jedem zur Verfügung steht.*

*Die Zahlen des Hauptvereins und der Abteilungen sind in einen Gesamtabschluss zusammenzuführen und dieser ist nach Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.*

### **§ 4 Schatzmeister**

*Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins und überwacht die korrekte Abwicklung aller Finanztransaktionen der Abteilungen, ins besonders die Einhaltung der Bestimmungen von § 12 Abs. 3 und 4 der Vereinssatzung. Ferner obliegt ihm die Verantwortung für die Anmeldung und Abführung von öffentlichen Abgaben, Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Der Verein kann sich hierzu eines Vertreters der steuerberatenden Berufe bedienen, sofern dies durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen wurde.*

### **§ 5 Zahlungsanweisungen**

*Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn ein vom entsprechenden Fachressort sachlich und materiell anerkannter Beleg zugrunde liegt und sind, soweit möglich, bargeldlos zu leisten.*

*Die Abteilungsleiter und -kassiere sind im Rahmen ihres Haushaltsplanes für Ausgaben des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes bis zu einer Höhe von Euro 300 auch einzeln zeichnungsberechtigt.*

*Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.*

*Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon*

*Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist **von 3 Monaten** nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden*

*Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.*

#### **§ 6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

*Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, die das jährliche Beitragsaufkommen zusammen mit bereits bestehenden Verpflichtungen übersteigen, ist im Einzelfall dem 1. Vorsitzenden des Vereins vorbehalten (s. § 12 Abs. 4 der Vereinssatzung).*

#### **§ 7 Kostenerstattung**

*Die in den Organen des Vereins erbrachte Tätigkeit ist ehrenamtlich.*

*Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins werden entstehende Kosten nur nach entsprechenden Vorstandsbeschlüssen und maximal nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes - gegen Beleg - erstattet.*

#### **§ 8 Finanzanlagen**

*Vorübergehend überschüssige Liquidität ist verzinslich anzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass nur Anlagen erfolgen, die kein Kursrisiko beinhalten (Mündelsicherheit) und bei Anlagen am Geldmarkt nur solche Kreditinstitute ausgewählt werden, die einem „Einlagensicherungsfond der deutschen Kreditwirtschaft“ angehören.*

#### **§ 9 Inkrafttreten**

*Die Änderung der Finanzordnung (§ 5 Zahlungsanweisungen) tritt gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung am 01.07.2011 in Kraft.*

*Diese Änderung der Finanzordnung (rot) tritt gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung am 11.07.2014 in Kraft.*